

Stadt Braunschweig

Stellungnahme der Verwaltung

		Fachbereich/Referat	Nummer
		0630, Fachbereich 66	9033/13
zur Anfrage Nr. 2172/13 d. Frau/Herrn/Fraktion CDU - Fraktion im Stadtbezirksrat Östliches Ringgebiet vom 11.04.2013		Datum 22.04.2013	
		Genehmigung	
Überschrift Gebäudekomplex ehemaliges Seniorenheim Korfesstraße (CDU)		Dezernenten Dez. III	
Verteiler StBezRat 120 Östliches Ringgebiet	Sitzungstermin 24.04.2013		

Gegenstand: Gebäudekomplex ehemaliges Seniorenheim Korfesstraße

Die Außenanlagen des Gebäudekomplexes befinden sich seit Wochen in einem verwahrlosten Zustand: überquellende Papierkörbe, Unrat in vielen Bereichen, Hausecken, die auf Trinkgelage deuten (beschmutzte Bänke, leere Flaschen, Schmierereien an Wänden). Dieser Zustand und die Befürchtung einer weiteren Verschlechterung sind nicht akzeptabel.

1. Welche Pflichten obliegen im o. a. Zusammenhang dem Eigentümer/Verwalter?
2. Welche Überprüfungsmöglichkeiten, -pflichten hinsichtlich der gefahrlosen Nutzung des Verbindungsweges zwischen Korfesstraße und Hartgerstraße hat die Verwaltung?
3. Welche Auflagen bzw. Sanktionen könnten den Eigentümer/Verwalter zu einem ordnungsgemäßen und gefahrenfreien Umgang mit den Außenanlagen des Gebäudekomplexes veranlassen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1.:

Grundsätzlich ist der Eigentümer für sein Grundstück verantwortlich. Er kann diese Verantwortung auch an einen Verwalter übertragen.

Das Referat Bauordnung muss einschreiten, wenn von einem Grundstück eine Gefährdung für die Allgemeinheit ausgeht. Eine bloße Verwahrlosung oder Verschmutzung wäre noch kein baurechtswidriger Zustand. Sollte eine Zunahme der Vermüllung ein Anziehen von Ratten und Ungeziefer befürchten lassen, wäre dies dem Ordnungsamt zu melden.

Zu 2.:

Bei dieser Verbindung handelt es sich um ein privates Grundstück und nicht um einen öffentlichen Weg. Die Nutzung wurde vom Eigentümer eröffnet/geduldet. Die Stadt hat keine Unterhaltungspflicht/-möglichkeit, wird jedoch Kontakt zum Eigentümer aufnehmen und auf Abhilfe drängen.

Zu 3.:

Erforderlichenfalls besteht die Möglichkeit, durch Bußgelder, Zwangsgelder oder aber Ersatzvornahmen den Eigentümer zu einem ordnungsgemäßen Umgang zu veranlassen.

I. A.

gez.

Ellenberger